



Korridorpension

Stand: Jänner 2024

www.pv.at



Impressum

Medieninhaber und Herausgeber:

Pensionsversicherungsanstalt (PVA)
Friedrich-Hillegeist-Straße 1, 1020 Wien
Telefon: +43 (0)5 03 03
Website: www.pv.at
E-Mail: pva@pv.at

Verlags- und Herstellungsort: PVA, Wien

Druck: PVA, Wien

Stand: Jänner 2024, 1. Auflage

Titelbild: © istockphoto.com/Moon Safari

Haftungsausschluss: Die bereitgestellten Inhalte dienen der allgemeinen Information. Eine Gewähr für Richtigkeit oder Vollständigkeit wird nicht übernommen. Jegliche Haftung ist ausgeschlossen. Die Expert*innen der Pensionsversicherung können individuelle Fälle beurteilen und auf Fragen eingehen.

Inhaltsverzeichnis

Die Korridorpension.....	2
Anspruchsvoraussetzungen	4
Höhe der Korridorpension	5
Wegfall und Erhöhung der Korridorpension.....	5
Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn.....	6
Besonderheiten.....	8
Teilpension – erweiterte Altersteilzeit.....	9

Die Korridorpension



Die Korridor pension gilt grundsätzlich für Männer und Frauen in gleicher Weise und soll bei Bestehen einer langen Versicherungsdauer einen Pensionsantritt vor Erreichung des Regelpensionsalters ermöglichen.

Derzeit besteht nur für Männer die Möglichkeit, die Korridor pension vor dem Pensionsantrittsalter für eine Alterspension oder für eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Für Frauen kommt die Korridor pension erst ab dem Jahr 2028 in Betracht. Vorher besteht für sie die Möglichkeit, bereits vor Vollendung des 62. Lebensjahres entweder eine Alterspension oder eine vorzeitige Alterspension in Anspruch zu nehmen.

Näheres dazu finden Sie in unseren Broschüren „Alterspension“ und „Vorzeitige Alterspension - Langzeitversicherungspensionen“.

So wie jede Leistung aus der Pensionsversicherung kann auch die Korridor pension nur über einen entsprechenden Antrag und bei Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen gewährt werden.

Anspruchsvoraussetzungen

Ein Pensionsantritt ist ab **Vollendung des 62. Lebensjahres** möglich, wenn bis zum Stichtag mindestens **480 Versicherungsmonate (40 Jahre)** erworben wurden.

Am Stichtag darf keine Erwerbstätigkeit ausgeübt werden, die eine **Pflichtversicherung in der Pensionsversicherung** nach dem ASVG, GSVG, FSVG oder BSVG begründet und auch **keine sonstige selbstständige oder unselbstständige Erwerbstätigkeit** mit einem monatlichen **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze (€ 518,44 im Jahr 2024) vorliegen.

Ausgenommen ist eine Pflichtversicherung nach dem BSVG, wenn der Einheitswert des land(forst-)wirtschaftlichen Betriebes € 2.400,- nicht übersteigt.

Besteht am Stichtag eine Pflichtversicherung aufgrund des Bezuges einer Kündigungsschädigung, gebührt keine Pension. Für diesen Fall wäre eine Stichtagsverschiebung in Erwägung zu ziehen.

Als Erwerbseinkommen gelten auch Bezüge nach § 1 Abs. 1 des Bundesbezügegesetzes, nach Art. 9 des Abgeordnetenstatuts des Europäischen Parlaments, nach § 10 Abs. 2 des Bundesverfassungs-

gesetzes über die Begrenzung von Bezügen öffentlicher Funktionär*innen sowie Bezüge nach landesgesetzlichen Vorschriften auf der Grundlage des oben genannten Bundesverfassungsgesetzes, wenn sie den Grenzbetrag von € 5.306,80 monatlich übersteigen.

Höhe der Korridor pension

Die Höhe der Korridor pension errechnet sich aus dem Pensionskonto.

Der Abschlag beträgt 0,425 % pro Monat (= 5,1 % pro Jahr) des früheren Pensionsantritts vor dem Regelpensionsalter. Bei einem Pensionsantritt zum 62. Lebensjahr ergibt sich der maximal mögliche Abschlag von 15,3 % der Leistung.

Wegfall und Erhöhung der Korridor pension

Die Pension fällt für den Zeitraum weg, in dem vor dem Monatsersten nach Erreichung des Regelpensionsalters eine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird, die eine **Pensionsversicherungspflicht** begründet bzw. aus der ein monatliches **Erwerbseinkommen** (brutto) über der Geringfügigkeitsgrenze erzielt wird oder den Grenzbetrag übersteigende Bezüge vorliegen. Ab 1. Jänner 2024 fällt die Korridor pension

bei Überschreitung der Geringfügigkeitsgrenze erstmalig weg, wenn der Überschreibungsbetrag im **Kalenderjahr** 40 % der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze übersteigt (erlaubter Überschreibungsbetrag = 40 % von 518,44).

Zeiten des Bezuges einer Geldleistung für nicht konsumierten Urlaub (Urlaubsabfindung, Urlaubsentschädigung) gelten ebenfalls als Pflichtversicherung und führen für die Dauer des Bezuges zu einem Wegfall der Korridor pension.

Zum Monatsersten nach Erreichung des Regel pensionsalters (= 65. Lebensjahr) ist die Pension – mit Ausnahme eines besonderen Steigerungsbetrages – von Amts wegen für jeden Kalendermonat des Wegfalles um 0,55 % zu erhöhen.

Antragstellung, Stichtag und Pensionsbeginn

Die Antragstellung ist Voraussetzung für die Durchführung eines Pensionsfeststellungsverfahrens. Für die Korridor pension ist ein eigenes Antragsformular vorgesehen. Es wird jedoch auch ein formloses Schreiben als Antrag gewertet; das Formular ist dann nachzureichen.

Der Antragstag löst den Pensionsstichtag aus. Zu diesem Tag wird festgestellt, ob der Versicherungs-

fall eingetreten ist und die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind, wie hoch die Leistung ist und welche Versicherungsanstalt sie auszahlt.

Es handelt sich dabei **immer** um einen **Monatsersten**.

Erfolgt die Antragstellung an einem Monatsersten, so ist dieser Tag der Stichtag, ansonsten der dem Zeitpunkt der Antragstellung folgende Monatserste.

Wird der Pensionsantrag vor dem Kalendermonat gestellt in dem der Versicherungsfall eintritt, gilt – das Einverständnis des*der Versicherten zur Vermeidung einer Ablehnung vorausgesetzt – der Tag der Vollendung des in Betracht kommenden Lebensalters als Antragstag.

Der Stichtag ist in den meisten Fällen zugleich auch der Tag des Pensionsbeginnes.

Eine Leistung kann jedoch auch schon am Monatsersten vor dem Stichtag beginnen. Dafür müssen zu diesem Zeitpunkt bereits alle Pensionsvoraussetzungen erfüllt sein und der Antrag binnen Monatsfrist ab Erfüllung dieser Voraussetzungen gestellt werden.

Besonderheiten

Der Bezug von **Altersteilzeitgeld** bzw. der Abschluss einer **Altersteilzeitvereinbarung** ist bis zu einem Jahr nach Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine Korridor pension möglich, sofern nicht zuvor der Anspruch auf eine vorzeitige Alters pension erfüllt ist.

Personen, die ihr Dienstverhältnis unter bestimmten berücksichtigungswürdigen Gründen (z. B. Kündigung durch Arbeitgeber*in, berechtigter vorzeitiger Austritt) beenden und einen Anspruch auf Korridor pension hätten, können die **Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung** für längstens ein Jahr – aber maximal bis zur Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für eine vorzeitige Alters pension – beziehen und müssen nicht zwingend eine Korridor pension beantragen. Die Jahresfrist beginnt mit dem Tag der Erfüllung der Anspruchsvoraussetzungen für die Korridor pension.

Weitere Informationen erhalten Sie beim zuständigen Arbeitsmarktservice (AMS).

Sollten die Anspruchsvoraussetzungen für eine **Korridor pension** erfüllt sein, kann trotzdem ein Antrag auf **Invaliditäts-/Berufsunfähigkeits pension** gestellt werden. Die Anspruchsvoraussetzungen

für eine Invaliditäts-/Berufsunfähigkeitspension sind unserer Broschüre „Invaliditäts- bzw. Berufsunfähigkeitspension“ zu entnehmen.

Teilpension – erweiterte Altersteilzeit

Wie beim Altersteilzeitgeld handelt es sich bei der Teilpension um eine Leistung aus der Arbeitslosenversicherung, die an die*den **Dienstgeber*in** ausbezahlt wird.

Die Teilpension kann derzeit aufgrund des unterschiedlichen Pensionsantrittsalters nur für Männer ab Erfüllen der Voraussetzungen der Korridor-pension sowohl im Anschluss an eine kontinuierliche Altersteilzeit als auch für sich alleine (ohne vorherige Altersteilzeit) in Anspruch genommen werden.

Weitere Informationen sind bei der zuständigen Geschäftsstelle des Arbeit-marktservice (AMS) erhältlich.

Bitte beachten Sie!

Diese allgemeine Information kann kein persönliches Beratungsgespräch ersetzen. Mitarbeiter*innen der Pensionsversicherung stehen Ihnen dafür in allen Landesstellen gerne zur Verfügung. Adressen und Telefonnummern finden Sie auf der Website unter www.pv.at/kontakt aufgelistet.

Bitte nehmen Sie zu Ihrem persönlichen Beratungsgespräch einen Lichtbildausweis als Identitätsnachweis mit.

Viele weitere Informationen finden Sie auf www.pv.at.